

# Ausführungsbestimmungen

## Gesetz über die Förderung des Wohnungs- und Gewerbebaus und die Verbesserung der Wohnverhältnisse auf dem Gebiet der Gemeinde Silvaplana

Silvaplana, 4. April 2016

Der Gemeindevorstand hat an seiner Sitzung vom 4. April 2016 zum Gesetz über die Förderung des Wohnungs- und Gewerbebaus und die Verbesserung der Wohnverhältnisse auf dem Gebiet der Gemeinde Silvaplana (Wohnbauförderungsgesetz) folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Der Preis, welcher als obere Limite für eine preisgünstige Wohnung im Sinne des Förderungsgesetzes betrachtet wird, legt der Vorstand bei Fr. 7'000.00/m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche fest. Für Wohnungen, welche zu einem höheren Preis erworben werden, können keine Erwerbsbeiträge gesprochen werden. Bei Gewerberäumen kann dieser Preis auch tiefer sein, je nach Anforderung des Betriebes an die Infrastruktur.
2. Sollte für die Abklärung eines Gesuches eine externe Beratung angezeigt sein, so wird der Gesuchsteller informiert und die Kosten dieser Beratung gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Für Gesuchbehandlungen der Kommission und des Vorstandes werden keine Gebühren erhoben.
3. Für Investitionsbeiträge müssen dem Beitragsgesuch die Anfangsmietzinsen der Wohnungen beigelegt werden, diese Angaben sind verbindlich.
4. Werden für Objekte Gesuche gestellt, welche zu den altrechtlichen Liegenschaften zählen, so müssen diese Einheiten als Erstwohnungen im Grundbuch angemerkt werden, d.h. sie sind für 20 Jahre als solche zu nutzen. Diese Bestimmungen können vom Gemeindevorstand nach Bedarf und Situation ergänzt werden.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES

Die Präsidentin  
Claudia Troncana



Die Gemeindegeschreiberin  
Franzisca Giovanoli

